

# Geschichte der Deutschen Notenbanken bis zum Jahre 1857

Von  
Walther Lotz



Duncker & Humblot *reprints*

**Geschichte**  
der  
**Deutschen Notenbanken**  
bis zum Jahre 1857.

---

**Inaugural-Dissertation**  
zur Erlangung der  
staatswissenschaftlichen Doktorwürde  
eingereicht bei der  
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät  
der  
Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg  
von  
**Walther Loh**  
aus Coburg.

---

Leipzig, 1888, Dunder & Humblot.

Vorliegende Dissertation enthält die drei ersten Kapitel der im  
Herbste 1888 im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig erscheinenden  
Schrift: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875.

---

## Erstes Kapitel.

### Die ersten Anfänge einer Notenbankentwicklung in Deutschland<sup>1)</sup>.

(1765—1846.)

Die Banknote hat sich in Deutschland erst später als in den meisten Nachbarländern eingebürgert. Ein nennenswerter Banknotenumlauf hat im Gebiete des heutigen deutschen Reiches erst seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stattgefunden.

Infolge besonders ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Einflüsse war die Entwicklung gerade dieses Zweiges des Mobilarkredits in Deutschland zurückgeblieben.

Trotz der nicht unerheblichen Ausbildung, welche bereits bei Ausgang des Mittelalters der Zahlungsverkehr und das Privatleihgeschäft in den Zentren der städtischen Kultur gewonnen hatten, war die deutsche Entwicklung aus eigener Kraft nicht weiter als

---

<sup>1)</sup> Vgl. für die ganze folgende Darstellung: D. Hübner, Die Banken. 2 Bde. Leipzig 1853/54. — H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. 3 Bde. Berlin 1878/79. — H. v. Poschinger, Die Banken im deutschen Reiche, Osterreich und der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte und Statistik derselben. Bd. I: Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1876. Bd. II: Das Königreich Sachsen. Jena 1877. — Als Ergänzung hierzu vgl. F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten von 1819—1875. Jena 1880. I. Württemberg. II. Baden. III. Hessen-Darmstadt.

bis zum Typus der Hamburger Girobank<sup>1)</sup> gelangt, während der Fortschritt zur diskontierenden Notenbank in England schon im 17. Jahrhundert gemacht wurde.

Deutschland war seit dem dreißigjährigen Kriege von anderen Nationen auch auf diesem Gebiete überflügelt worden. Noch im vorigen Jahrhundert bewegte sich der deutsche Handelsverkehr, abgesehen von den Hansestädten, in sehr bescheidenen Grenzen. Die Umsätze waren verhältnismäßig gering, so daß im Binnenlande vom kaufmännischen Publikum das Fehlen der Notenbanken nicht als Mangel empfunden wurde.

Ohne daß Bedürfnis oder Wunsch der Interessenten dazu drängte, versuchten trotzdem die deutschen Territorialherren, gleich manchen ausländischen Regenten der Zeit, vielfach Notenbanken nach Art der Bank von England oder doch wenigstens Girobanken nach Art der Hamburger<sup>2)</sup> künstlich einzuführen. Die Geschichte der zahlreichen Bankgründungen, welche, meist nicht ohne fiskalische Motive, vom Ende des 17. Jahrhunderts an von deutschen Fürsten versucht worden sind, ist bereits in sehr eingehender Weise aktenmäßig dargestellt worden<sup>3)</sup>. Das Resultat dieser Forschungen ist, daß diese Bestrebungen, soweit sie auf Gründung von Notenbanken abzielten, nirgends in Deutschland den gewünschten Erfolg gehabt haben. Dennoch sind aber aus manchen damaligen Schöpfungen Institute hervorgegangen, die auf anderen als den ursprünglich beabsichtigten Gebieten und in bescheidenerer Form sich lebenskräftig erwiesen.

So ist auch durch einen wenig glücklichen Versuch Friedrichs des Großen, in Preußen eine Notenbank zu gründen, eine Anstalt entstanden, die zunächst ihre hauptsächlichste Wirksamkeit in ganz andern Geschäften als denen einer diskontierenden Notenbank fand, die aber nach Verlauf mehrerer Menschenalter doch wiederum im

---

<sup>1)</sup> Die nach dem Muster der Hamburger Bank 1621 zu Nürnberg gegründete Girobank hat keine dauernde geschichtliche Bedeutung gehabt. Schon seit Ende des 17. Jahrhunderts führte sie ein bloßes Scheindasein.

<sup>2)</sup> Auch italienische Muster wurden nachgeahmt.

<sup>3)</sup> Vgl. die oben angeführten Werke von v. Poschinger.

Sinne Friedrichs des Großen zu einer Notenbank umgeschaffen wurde und schließlich zur heutigen deutschen Reichsbank emporgewachsen ist.

Diese Schöpfung Friedrichs II., welcher nach vielfachen Wandlungen eine glänzende Zukunft beschieden sein sollte, war die 1765 in Berlin begründete Königliche Bank<sup>1)</sup>.

Projektmacher, wie sie als talentlosere Nachahmer des bekannten Schotten John Law an vielen Fürstenhöfen auftauchten, hatten auch zum preußischen Könige ihren Weg gefunden, der besonders nach dem siebenjährigen Kriege sehr geneigt war, durch Gründung einer Bank seinen Finanzen und ebenso dem Handel, sowie den gestörten Münzverhältnissen seines Landes aufzuhelfen.

Nach langwierigen Vorverhandlungen<sup>2)</sup> wurde 1765 zur Begründung der königlichen Bank geschritten und eine Girobank in Nachahmung der Hamburger Bank, sowie damit verbunden ein Diskonto- und Lombardkontor eröffnet. Als weiterer Geschäftszweig trat 1766 hierzu die Notenausgabe, durch deren Betrieb das preußische Institut mit den Vorzügen der Hamburger Bank diejenigen der Bank von England verbinden sollte<sup>3)</sup>.

Mangels Beteiligung des Privatkapitals kam die Bank nicht, wie ursprünglich Friedrich der Große es wünschte, als Aktiengesellschaft zu stande, sondern mußte als Staatsbank begründet werden, deren Kapital vom Könige eingeschossen wurde.

Der geplante Giroverkehr wollte nicht gedeihen, und das

---

<sup>1)</sup> Gleichzeitig mit der Berliner kgl. Bank wurde eine Bank in Breslau begründet, die indes später zu einer Filiale der Berliner Anstalt herabsank.

<sup>2)</sup> Vgl. (Niebuhr) Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. (Aus amtlichen Quellen.) Berlin 1854. Über die Vorgeschichte der Gründung der kgl. Bank, sowie über die Bankprojekte der Vorgänger Friedrichs II. berichtet v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen Bd. I S. 19 ff. S. 33—62.

<sup>3)</sup> In Betracht kommen das „Edikt und Reglement“ usw. v. 17./6. 1765 und vor allem das „Revidierte und erweiterte Edikt und Reglement der königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau“ v. 29./10. 1766. Vgl. Niebuhr a. a. O. Beilage V u. IX.